

REFRESHER

Masernimpfung: Neue Regelungen ab dem 01.03.2020 und Abrechnungshinweise

von Dr. med. Heiner Pasch, Kürten

! Mit dem Masernschutzgesetz wird zum 01.03.2020 eine allgemeine Impfpflicht gegen Masern für bestimmte Personengruppen eingeführt. Auch Arztpraxen sind betroffen. Erfahren Sie, wer geimpft sein muss und frischen Sie die Kenntnisse zur Abrechnung der Masernimpfung nach EBM und GOÄ auf. !

Ärzte und MFAs zur Masernimpfung verpflichtet

Die Masern-Impfpflicht gilt ab dem 01.03.2020 für Kinder vor Aufnahme in Kitas, Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie für alle ab dem 01.01.1971 geborenen Erzieher, Lehrer, Ärzte und das medizinische Personal. Neu ist zudem, dass **alle Fachärzte** Impfungen durchführen dürfen. Bereits mit Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes wurde die finanzielle Zuständigkeit der GKV auf Impfungen ausgedehnt, für die bis dahin der Arbeitgeber zuständig war. Die GKV muss nun Impfungen für die entsprechenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsstätten wie z. B. Krankenhäuser und Arztpraxen zahlen.

Abrechnungshinweise für die Masernimpfung

Die Abrechnung von Impfungen inklusive der Masernschutzimpfung erfolgt im **GKV-Bereich** nach regionalen Impfvereinbarungen der einzelnen KVen mit den örtlichen Krankenkassen. Die Impfungen werden grundsätzlich extrabudgetär und ohne Obergrenze vergütet. Die Abrechnungsziffern entsprechen den Dokumentationsziffern der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL, s. Tabelle).



GKV übernimmt Kosten der Masernimpfung für Ärzte und MFAs

Impfvereinbarungen im GKV-Bereich – Doku-Ziffern als Abrechnungsziffern

Masernimpfung: Dokumentationsziffern der SI-RL	1. Impfung	2. Impfung	ICD-Code
Masern	89113 A	89113 B	Z24.4
Masern für Erwachsene	89113		Z24.4
Masern bei beruflicher Indikation	89113 Y		Z24.4, Z20.8
Masern-Mumps-Röteln (MMR)	89301 A	89301 B	Z27.4
Masern-Mumps-Röteln bei (MMR) beruflicher Indikation	89301 A		Z27.4, Z20.8
Masern-Mumps-Röteln-Varizellen (MMRV)	89401 A	89401 B	Z27.8

Die Höhe des jeweiligen Honorars richtet sich danach, ob es sich um eine Einfach- oder eine Kombiimpfung handelt. Die Vergütungen liegen in den einzelnen Vereinbarungen meist zwischen **7,50 und 16,00 Euro je Impfung**. Genauere Informationen erhalten Sie bei Ihrer KV.

MERKE ! Erfolgt der Arzt-Patienten-Kontakt **ausschließlich** zur Durchführung der Impfung, ist in gleicher Sitzung daneben die Versichertenpauschale nach **EBM-Nr. 03000 nicht abrechenbar**. Diese würde einen weiteren Konsultationsgrund und einen weiteren ICD-Code erfordern.

Bei Abrechnung nach **GOÄ** wird jede Impfung, gleichgültig ob Einfach- oder Mehrfachimpfung mit der Nr. 375 abgerechnet. Daneben sind – anders als in der GKV – die Beratung (Nr. 1) und die Untersuchung (z. B. Nr. 5) abrechenbar. Die Eintragung in den Impfausweis ist dabei **nicht gesondert** abrechenbar.